

Y0 über das Erbbaurecht

schäftsanteil ganz oder teilweise länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn er aus der Genossenschaft ausscheidet.

§36

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Pachtverhältnisse über Räume und über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke.

Zweiter Abschnitt

Mieteinigungsämter

§37

Die in diesem Gesetz und dem Mietengesetz den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben sind von den *Amtsgerichten* wahrzunehmen.

Anmerkung:

Diese Aufgaben nimmt jetzt der Rat des Kreises wahr.

§§ 38 bis 53

.

5. Verordnung über das Erbbaurecht

Vom 15. Januar 1919*

(RGBl. S. 72, Berichtigung S. 122)

(Auszug)

I. Begriff und Inhalt des Erbbaurechts

1. Gesetzlicher Inhalt

§i

(1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

(2) Das Erbbaurecht kann auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt.

* Vgl. BGB §§ 1012 ff.